

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Entnehmen von Grundwasser aus einem Schachtbrunnen und Einleiten von Kühlwasser über einen Schluckbrunnen in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2734/1 der Gemarkung Schwabmünchen durch die Firma Dittrich + Co Verpachtungs OHG, Krumbacher Str. 24, 86830 Schwabmünchen

**Bekanntmachung**

Die Firma Dittrich + Co Verpachtungs OHG (Unternehmerin) erhielt mit Bescheid vom 28.02.2001 (ergänzt durch Bescheide vom 30.04.2001 und 21.06.2002) die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Grundwasser aus einem Schachtbrunnen und zum Einleiten von Kühlwasser über einen Schluckbrunnen in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2734/1 der Gemarkung Schwabmünchen. Die Wasserentnahme dient dem Betrieb einer Maschinenkühlanlage. Die Grundwasserentnahme bzw. Grundwassereinleitung ist begrenzt auf einen Umfang vom max. 300.000 m<sup>3</sup> im Jahr. Das Grundwasser darf um maximal 9°C erwärmt werden. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis 31.03.2021.

Mit Schreiben vom 04.06.2020 beantragt die Unternehmerin die Neuerteilung einer beschränkten Erlaubnis für weitere 20 Jahre. Der Umfang der Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung und die maximale Erwärmung des Grundwassers bleiben gleich.

Die verfahrensgegenständliche Grundwasserentnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit einem jährlichen Volumen von 300.000 m<sup>3</sup> bedarf nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**.

In einer ersten Stufe wurden die Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Nrn. 1.1 bis 1.7 untersucht.

Die Entnahme von Grundwasser zu Kühlzwecken und das Wiederversickern haben naturbedingt einen Einfluss auf das Grundwasser. Die Auswirkungen wurden 2014 in einem hydrogeologischen Gutachten untersucht. Hierzu wurden auch zwei Grundwassermessstellen und drei Rammfilterbrunnen errichtet. Demnach liegen im untersuchten Bereich bei einem Grundwasserflurabstand von kleiner 2,5 m überwiegend hoch durchlässige sandige Kiesschichten mit hoher Ergiebigkeit vor. Das Maß der Grundwasserabsenkung beim Schachtbrunnen bzw. der Grundwasseraufhöhung beim Schluckbrunnen wird als geringfügig eingeschätzt. Diese Einschätzung wird

durch die Tatsache bekräftigt, dass die Anlage bereits seit dem Jahr 2001 in dieser Form betrieben wird, ohne dass Probleme und negative Umweltauswirkungen durch die Grundwassernutzung bekannt geworden oder an die zuständigen Behörden herangetragen wurden.

Da die Anlage unverändert weiterbetrieben werden soll, sind die Auswirkungen auf das Grundwasser als gering einzustufen.

In einer zweiten Stufe wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der in der Anlage 3 zum UVPG Nrn. 2.1 bis 2.3.11 genannten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben hat nur geringe Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Grundwasser. Bei der jährlichen Förderrate von max. 300.000 m<sup>3</sup> verursacht der sich einstellende Absenktrichter bisher keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Das geförderte Grundwasser wird dem Grundwasserleiter in ca. 40 m Entfernung durch Versickerung wieder zugeführt. Die Empfindlichkeit des Systems wird daher als gering eingestuft.

Abschließend wurden Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser untersucht. Dabei wurde den Gesichtspunkten der Anlage 3 dem UVPG Nrn. 3.1 bis 3.7 Rechnung getragen.

#### Zusammenfassung und Ergebnis

Das Weiterführen der Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken auf dem Gelände der Dittrich + CO Verpachtungs OHG, Krumbacher Straße 24 in 86830 Schwabmünchen wird insgesamt als unbedenklich beurteilt. Während der 20-jährigen Betriebsphase wurden keine negativen Umweltauswirkungen beobachtet. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden im Jahr 2014 im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens des IB Gallitzendörfer (2014) mittels Pumpversuchen überprüft.

Insgesamt ist bei Weiterführung der Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken und der Wiederversickerung über einen Schluckbrunnen in der bisherigen Form nicht mit Veränderungen bezüglich des Absenktrichters bzw. des Aufstaubereiches zu rechnen.

Sobald die Grundwasserentnahme eingestellt wird, werden sich die ursprünglichen Grundwasserhältnisse wieder einstellen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) sind als gering zu bewerten und werden im Sinne des UVPG als nicht erheblich eingestuft.

**Es besteht damit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 28.09 2020  
Landratsamt Augsburg

*Jll*

Schamberger  
Geschäftsbereichsleiter

*Schönle 24.09.2020*

*[Signature]*  
*25.09.2020*